

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

27. April 2020
/Del

A 135 / 2020

Corona: Erweiterung der Notbetreuung auf Alleinerziehende + neue Formulare

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben A 119 / 2020 vom 20. April 2020 hatten wir Sie über die Erweiterung der Notbetreuung in Kita und Schule informiert und auf die Ankündigung des Familienministeriums NRW hingewiesen, dass für Montag, 27. April die Notbetreuung für erwerbstätige Alleinerziehende vorbereitet wird.

Aktuell wurde diese zusätzliche Erweiterung der Notbetreuung umgesetzt neben weiteren kleineren Änderungen in der Corona-Betreuungsverordnung. Die aktualisierte Betreuungsverordnung finden Sie beigelegt (**Anlage 1**). Sie gilt ab heute (27.04.2020).

Erweiterung auf Alleinerziehende:

Geändert wurde § 3 Abs. 1. Er sieht vor, dass künftig neben der bisherigen Personengruppe erwerbstätige Alleinerziehende die Notbetreuung in Anspruch nehmen können - unabhängig davon, ob der/die Alleinerziehende in einem in Anlage 2 der Verordnung genannten Tätigkeitsbereich beschäftigt ist. Hinzu kommen Alleinerziehende, die sich im Rahmen einer Schulausbildung oder Hochschulbildung in einer Abschlussprüfung befinden.

Für die neue Personengruppe der Alleinerziehenden ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bei Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten eine zwingende Voraussetzung.

Hinweis: Weggefallen im Zuge der Novellierung ist das bisherige Erfordernis für eine Notbetreuung, dass „die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann“ (§ 3 Abs. 1 ALT).

Die Formulare zur Beantragung der Notbetreuung sind entsprechend der Neuerungen verändert worden. Sie ersetzen die mit dem Rundschreiben A 132 / 2020 vom 24. April 2020 versandten Formulare.

Neu ist das Formular für erwerbstätige Alleinerziehende des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) für den Bereich Kita, das Sie anbei (**Anlage 2**) finden.

Verändert wurde das Kita-Formular für Personen, die durch eine Beschäftigung in einem Tätigkeitsbereich nach Anlage 2 der Betreuungsverordnung die Notbetreuung in Anspruch nehmen können (**Anlage 3**).

Beide Kita-Formulare finden Sie im Internet unter:

<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>

Das überarbeitete Formular des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (MSB) für den Bereich Schule für beide Varianten (Personen mit Tätigkeitsbereich nach VO-Anlage 2 sowie Alleinerziehende) finden Sie anbei (**Anlage 4**) oder im Internet unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Antrag-auf-Betreuung-eines-Kindes-waehrend-des-Ruhens-des-Unterrichts.pdf>

Zu den weiteren Änderungen gehört:

Eine weitere Änderung sieht eine zusätzliche Ausnahme von der Schließung der Schulen vor: Laut § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist das Betreten erlaubt zur Teilnahme u.a. an „Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen“. Dies ist die rechtliche Grundlage dafür, dass Abschlussprüfungen der dualen Ausbildung grundsätzlich (je nach aktuellen Möglichkeiten der Berufsschule) wie oft üblich in der Berufsschule stattfinden können.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

(Anlagen)